

Verordnung über die Benützung von städtischen Anlagen

(Anlagenutzungsverordnung, ANV)

vom 8. Juni 2015

Ausgabe Juni 2022

Verordnung über die Benützung von städtischen Anlagen (Anlagennutzungsverordnung, ANV)

Der Gemeinderat von Burgdorf,

gestützt auf die Artikel 44, 47 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 und 68 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 sowie die Artikel 4, 5, 6, 17, 18, 19 und 22 des Gemeindepolizeireglements vom 20. September 2010

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereiche	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Schulanlagen, Sporthallen, Sportanlagen im Freien, Spielplätze sowie vom Gemeinderat besonders bezeichnete Freizeit- und Parkanlagen auf dem Gemeindegebiet von Burgdorf.</p>
Zweckbestimmung der Anlagen	<p>Art. 2</p> <p>¹Sämtliche Anlagen dienen in erster Linie dem Zweck, für welchen sie bestimmt worden sind. Zweckentsprechende Nutzungen haben Vorrang, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.</p> <p>²Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der für den bestimmungsgemässen Betrieb sowie für den bewilligten Betrieb durch Dritte benötigten Zeit von der Bevölkerung benützt werden.</p> <p>³Die bewilligte oder öffentliche Benützung der Anlagen darf ihren bestimmungsgemässen Betrieb nicht beeinträchtigen.</p>
Öffentliche Nutzung	<p>Art. 3</p> <p>¹Bei der öffentlichen Nutzung von Aussenanlagen müssen die Vorschriften des Gemeindepolizeireglements über Lärm sowie über die Nacht- und Mittagsruhe eingehalten werden. Ausnahmegewilligungen bleiben vorbehalten.</p>

²Weitergehende allgemeine Einschränkungen legt diese Verordnung fest.

³Der Gemeinderat kann für bestimmte Anlagen befristete oder unbefristete zusätzliche Einschränkungen beschliessen, soweit sie für den ordnungsgemässen Betrieb oder zum Schutz berechtigter Interessen von Nachbarn erforderlich sind.

Zuständige Stellen

Art. 4

¹Die Finanzdirektion (Bereich Immobilien) sowie die Einwohner- und Sicherheitsdirektion (Ordnungs- und Sicherheitsdienste) sind die zuständige Stelle für die folgenden städtischen Anlagen:

<i>Bereich Immobilien</i>	<i>Ordnungs- und Sicherheitsdienste</i>
Marktlaube, Marktlaubenkeller	Viehmarktplatz
Sportplatz Freibad	Waschplatz (nur im Notfall)
Ententeichpark	Schafrothplatz
Gotthelfpark	Hallenbadvorplatz
Gyripark	Schnell-Terrasse
Öffentliche Schulanlagen	Hofstattplatz
Zivilschutzanlagen (private Nutzungen)	Kronenplatz
Schützermatt	Platz vor der alten Post (Infostände)

²Die zuständigen Stellen entscheiden über die Belegungen der Anlagen und eröffnen ihren Entscheid schriftlich.

³Sie sind erste Anlaufstelle für Fragen zur Benützung, soweit sie nicht von einer Hauswartung vor Ort beantwortet werden können.

⁴Über die zweckgebundene Nutzung der öffentlichen Schulanlagen während den Schulzeiten entscheidet die jeweilige Schulleitung des Standortes.

II. Allgemeine Benützungsordnung

Sorgfaltspflicht

Art. 5

¹Wer die öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte nutzt, ist dafür verantwortlich, dass sie in ordnungsgemässen Zustand zurück gelassen werden.

²Allfällige Schäden sind unverzüglich der Hauswartung oder den zuständigen Stellen zu melden.

³Für angerichtete Schäden oder verlorene Schlüssel haftet die verursachende bzw. nutzungsberechtigte Person.

Unzulässige Aktivitäten

Art. 6

¹Für Schulanlagen und Sporthallen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot sowie ein Verbot für das Abfeuern von Feuerwerk. Vorbehalten bleiben besonders bezeichnete Raucherzonen und -zeiten sowie die am Ort bewilligte Abgabe von Alkohol. Es ist untersagt, ohne Bewilligung im Freien Musik abzuspielen.

²Die öffentlichen Anlagen dürfen ohne besondere Bewilligung nicht benützt werden für private Anlässe sowie zum Grillieren oder Kochen. Zudem ist es untersagt, mit oder ohne Geräte übermässigen Lärm zu verursachen. Im Ententeichpark ist es untersagt, ohne Bewilligung Musik abzuspielen.

³Das Befahren von Hartplätzen mit Velos, Mofas oder anderen Fahrzeugen ist nicht gestattet.

⁴Sport- und Turnhallen dürfen nur in sauberen und trockenen Turnschuhen betreten werden. Abfärbende Sohlen und Strassenschuhe sind nicht gestattet.

⁵ In Sporthallen dürfen keine Harze verwendet werden.

⁶Zu beachten sind die kantonalen Vorschriften über die Hundehaltung (Hundegesetz).

Zeitliche Einschränkungen

Art. 7

¹Sport- und Turnhallen stehen in den Schulferien in folgenden Perioden in der Regel nicht zur Verfügung:

- a Sportferien: individuelle Regelung;
- b Frühlingsferien: mindestens 1 Woche;
- c Sommerferien: mindestens 3 Wochen;
- d Herbstferien: mindestens 1 Woche (Sporthallen Lindenfeld und Schützenmatt bleiben offen).

²Die Schliessungsdaten für die Reinigung werden jeweils vom Hauswart per Anschlag bekannt gegeben.

³Während den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Am Ostermontag und Pfingstmontag können ausnahmsweise Garderoben und Duschen für Vorbereitungs- und Meisterschaftsspiele auf den Aussenanlagen geöffnet werden.

⁴Rasenspielfelder können wetter- oder unterhaltsbedingt mit entsprechender Signalisation gesperrt werden. Die Sperren sind auch für den Trainingsbetrieb strikte einzuhalten.

⁵Aussenanlagen dürfen ab 22.00 Uhr nicht mehr öffentlich oder für bewilligte Anlässe benützt werden.

III. Benützungsbewilligungen

Tages- und Dauerbewilligung

Art. 8

¹Die Bewilligung für die Benützung von Anlagen kann für einzelne Tage (Anlässe und Veranstaltungen) oder für eine bestimmte Dauer (periodischer Dauerbetrieb) ausgestellt werden.

²Dauerbewilligungen gelten in der Regel für ein Kalenderjahr. Sie verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis Ende Oktober von einer Vertragspartei gekündigt worden sind.

³Für wichtige Anlässe oder Kurse kann die zuständige Behörde einzelne Tage innerhalb eines periodischen Dauerbetriebs belegen.

Bewilligungsinhalte

Art. 9

Die Bewilligung enthält mindestens folgende Angaben:

- e Anlagebezeichnung;
- f Name und Adresse des Bewilligungsinhabers;
- g Benützungszweck und -zeiten;
- h Verantwortlichkeiten;
- i Weisungsbefugnisse der Hauswartung;
- j Gebühren.

Bewilligungsprioritäten

Art. 10

¹Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Dauerbewilligungen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- a Gemeinde- und Schulbelegungen vor übrigen Belegungen;
- b Ansässige vor Auswärtigen;
- c Vereine und gemeinnützige Organisation vor Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern;

²Anlässe und Veranstaltungen an Wochenenden haben gegenüber Dauerbelegungen Vorrang.

Dienstleistungen

Art. 11

Die Stadt kann nach Vereinbarung und im Rahmen ihrer Kompetenzen und Ressourcen kostenpflichtige Dienstleistungen für Veranstalter erbringen.

Gebühren	<p>Art. 12 Die Gebühren für die Benützung von Anlagen durch Dritte sowie für Dienstleistungen der Stadt richten sich nach dem allgemeinen Gebührenreglement.</p>
Haftungsausschuss	<p>Art. 13 ¹Die Stadt übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle irgendwelcher Art.</p> <p>²Sie haftet nicht für Schäden, die einem Nutzungsberechtigten entstehen können, wenn er das für ihn reservierte Objekt ohne ein Verschulden der Stadt nicht benützen kann.</p> <p>³Für Schäden, welche Anlagebenutzer Dritten zufügen, kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden.</p>
Entzug der Bewilligung	<p>Art. 14 ¹Die zuständige Stelle kann eine Dauerbewilligung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten jederzeit entziehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei zweckentsprechendem Nutzungsbedarf; b bei wiederholter Nichtbefolgung dieser Verordnung, der Anordnungen der Bewilligung oder der Hausordnung; c bei wiederholter Nichtbefolgung von Platzsperrern; d wenn sich eine Zuteilung nicht mehr rechtfertigt, weil die zuge teilten Hallenstunden andauernd mit einer ungenügenden Anzahl Personen belegt wird; e bei unbefugter Weitergabe der Bewilligung an andere Nutzer. <p>²Der Entzug wird schriftlich verfügt.</p> <p>³Eine Einzelfallbewilligung kann schriftlich widerrufen oder auf der Stelle entzogen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ruhe, Ordnung oder Sicherheit nicht anderes gewährleistet bzw. wiederhergestellt werden können; b die Bewilligung unter falschen Angaben erteilt worden ist.

IV. Sanktionen

Verweise	<p>Art. 15</p> <p>Die Hauswartung oder die zuständige Stelle können einer Person einen schriftlichen Verweis erteilen, wenn sie die Bestimmungen dieser Verordnung, einer Hausordnung oder einer Bewilligung missachtet oder den Anordnungen einer Hauswartung nicht Folge leistet.</p>
Zutrittsverbot	<p>Art. 16</p> <p>¹Muss einer Person wiederholt ein Verweis erteilt werden, kann die zuständige Stelle anstelle eines erneuten Verweises ein befristetes Zutrittsverbot verhängen.</p> <p>²Wo es zur Durchsetzung der Bestimmungen oder Anordnungen notwendig erscheint, kann ein unbefristetes Zutrittsverbot verhängt werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 17</p> <p>¹Wiederhandlungen gegen Artikel 6 Absätze 1 bis 3 werden mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft.</p> <p>²Die zuständige Stelle erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 59f des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeordnung.</p>

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 18</p> <p>Die Verordnung vom 20. Oktober 2003 über die Benützung von öffentlichen Schul-, Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen wird aufgehoben.</p>
------------------------	---

Inkrafttreten	<p>Art. 19</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.</p>
---------------	---

Burgdorf, 8. Juni 2015

NAMENS DES GEMEINDERATES
Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 18. Juni 2018

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Juni 2018 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 6 Abs. 1 Art. 7 Abs. 5
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft

Teilrevision vom 29. März 2021

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 29. März 2021 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 4 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Mai 2021 in Kraft

Teilrevision vom 5. Mai 2022

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 5. Mai 2022 die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen	Art. 2 Abs. 1
Inkraftsetzung	Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Juni 2022 in Kraft